

Newsletter 04 | 2023

Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Neues aus Brüssel! Der nächste Richtlinienvorschlag der EU- Kommission zur Harmonisierung des Insolvenzrechts	S. 04
Die Pflicht zur Durchführung eines M&A-Prozesses in der Eigenverwaltung im Lichte des § 220 Abs. 2 InsO n. F.	S. 06
Stimmrechte im Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit	S. 10
Kernprozesse im Krankenhausbetrieb: Unterstützung der Leistungsdokumentation durch das Medizincontrolling	S. 12
KONTAKT	S. 18

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

der April-Newsletter bringt Ihnen wieder einige frische und interessante Themen:

- **Neues aus Brüssel! Der nächste Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Harmonisierung des Insolvenzrechts.** Mit dem StaRUG wurden die EU-Richtlinien zur Restrukturierung umgesetzt. Nun plant die EU-Kommission erneut eine Änderung des deutschen Insolvenzrechts. Mein Beitrag diskutiert, ob dies einen ähnlichen Umbruch wie die Einführung der Eigenverwaltung durch das ESUG im Jahr 2012 mit sich bringen wird.
- **Die Pflicht zur Durchführung eines M&A-Prozesses in der Eigenverwaltung im Lichte des § 220 Abs. 2 InsO n. F.** Im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens besteht zum Teil Uneinigkeit darüber, wie eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere immer wieder die Pflicht zur Durchführung eines sog. M&A-Prozesses parallel zum Insolvenzplanverfahren thematisiert. Rechtsanwalt Philipp Wolters beleuchtet dieses Thema.
- **Stimmrechte im Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit.** Auch im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung kann es zur sogenannten „Masseunzuläng-

lichkeit“ kommen, wenn die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um alle fälligen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Stellt das Gericht fest, dass die Masse nicht einmal ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken, wird das Verfahren eingestellt. Können nur die sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht erfüllt werden, wird das Verfahren zwar fortgesetzt, aber nur die Massegläubiger werden befriedigt, so dass die Insolvenzgläubiger leer ausgehen können. Bei einem Insolvenzplan stellt sich die Frage, ob die Insolvenzgläubiger auch ein Stimmrecht erhalten. Diese Frage beantwortet Ass. Jur. Volker Schreck.

- **Kernprozesse im Krankenhausbetrieb: Unterstützung der Leistungsdokumentation durch das Medizincontrolling.** Unabhängig von den aktuellen Reformbestrebungen der Bundesregierung stehen Krankenhäuser aufgrund der Finanzierungsstruktur im Krankenhausbereich bereits heute vor erheblichen Herausforderungen. Project Manager Finance Jan Küppers, plenovia, zeigt in seinem Gastbeitrag die Vorteile eines funktionierenden Medizincontrollings auf.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen!

Haben Sie Fragen oder Gesprächsbedarf? Wir sind gerne für Sie da!

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt
Rechtsanwalt

Neues aus Brüssel! Der nächste Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Harmonisierung des Insolvenzrechts

Gerade erst wurde mit den **neuen Regelungen des StaRUG**, die am **1.1.2021** in Kraft getreten sind, die EU-Restrukturierungsrichtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen in deutsches Recht umgesetzt. Nun ist die EU-Kommission mit dem am **7.12.2022** veröffentlichten **Richtlinienvorschlag (europa.eu)** zur Harmonisierung des Insolvenzrechts wieder dabei, das **deutsche Insolvenz- und Sanierungsrecht zu verändern**.

Der Beitrag versucht der Frage nachzugehen, ob hierdurch wiederum ein **großer Umbruch der Sanierungs- und Insolvenzbranche** bevorsteht, wie es seinerzeit das seit dem Jahr 2012 bestehende **ESUG mit der Möglichkeit der Eigenverwaltung** bewirkt hat.

Regelungen zu Insolvenzanfechtung und Gläubigerausschüssen

Die Richtlinie bestimmt **Mindeststandards bei der Bildung von Gläubigerausschüssen und regelt Insolvenzanfechtungstatbestände**. Im Vergleich zu den **bisherigen deutschen Regelungen** finden sich hier **keine großen Abweichungen**. Lediglich bei der **Schenkungsanfechtung**, bei der in Deutschland ein anfechtungsrelevanter Zeitraum von vier Jahren festgeschrieben ist, sieht die EU- Richtlinie nur **ein Jahr als Anfechtungszeitraum** vor.

Verbesserungen zum Aufspüren von grenzüberschreitenden Vermögenswerten

Daneben sieht die Richtlinie **verbesserte Möglichkeiten eines grenzüberschreitenden Asset Tracing** vor. Hierfür soll ein EU-weites **neues Vermögensregister** geschaffen bzw. der Zugang zu bisherigen Registern erleichtert werden. So sollen beispielsweise die **Insolvenzverwalter über die Insolvenzgerichte Einsicht** in die jeweiligen **zentralen Bankkontenregister** der Mitgliedsstaaten erhalten.

Neues „Pre-Pack“- Verfahren: Vorteil des Übergangs von Verträgen

Weiterhin sieht die Richtlinie ein **neues Verfahren**, das sogenannte **„Pre-Pack-Verfahren“** vor. Es handelt sich hierbei um die **vorinsolvenzrechtliche Abstimmung eines Unternehmensverkaufs**, der in der Insolvenz unter **Ausschluss der Altverbindlichkeiten** umgesetzt wird. Im Vorfeld soll ein sogenannter **„Monitor“**, der dieselben Qualifikationen hat wie ein Insolvenzverwalter, **gewährleisten**, dass ein fairer Verkaufsprozess im Sinne der **bestmöglichen Gläubigerinteressen** (best-interest-of-creditors-test) durchgeführt wird und prüfen,



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Dr. Jasper Stahlschmidt

dass ein **höherer Verkaufserlös** als der **Liquidationswert** erzielt wird. Dieser „Monitor“ soll auf Antrag des Schuldners gerichtlich bestellt werden. In dieser Phase des Verkaufsprozesses, in der das Tagesgeschäft weiterhin vom Unternehmen geführt wird, soll es **Vollstreckungsschutz** geben. Der eigentliche Verkauf soll dann unmittelbar nach Insolvenzeröffnung vom **Gericht genehmigt** werden. Durch das **Vorziehen des Unternehmensverkaufs** soll das eigentliche **Insolvenzverfahren** möglichst **schnell abgewickelt** werden und angeblich die **Befriedigungschancen erhöht** werden.

Ganz neu ist diese Idee zumindest aus Sicht der deutschen Praxis nicht. So wird in vielen Fällen im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens ein Investorenprozess aufgesetzt, der dann unmittelbar nach Verfahrenseröffnung in einen Verkauf ohne Übernahme der Altverbindlichkeiten mündet (**übertragende Sanierung oder Asset Deal**).

Allerdings haben die **Gläubiger** nach diesem **bisherigen Modell** weitreichende **Mitspracherechte**. Dies scheint auf den ersten Blick beim neuen „Pre-Pack“-weniger der Fall zu sein.

Nicht zwingend betriebsnotwendige Verträge können auf gerichtliche Anordnung im **„Pre-Pack“- Verfahren gekündigt** werden, wenn es im Interesse des Schuldners ist. Diese **Möglichkeit des Nichteintritts** gibt es auch bei der **übertragenden Sanierung**.

Der **große Vorteil** des neuen **„Pre-Pack“-Verfahrens** liegt jedoch darin, dass die **zwingend erforderlichen und noch zu erfüllenden Verträge auf den Erwerber übergehen**. Der Vertragspartner muss hierfür nicht zustimmen. Bei der **bisher praktizierten übertragenden Sanierung** mussten dagegen **Vermieter oder auch Kunden dem Vertragsübergang** auf den neuen Erwerber **zustimmen**, was in einigen Fällen bzw. bei Filialisten eine Übertragung per Asset Deal massiv erschwert oder unmöglich gemacht hat.



Vor dem Hintergrund könnte das neue „Pre-Pack“-Verfahren für einige **Sonderfälle** in der Zukunft interessant sein und die bisher praktizierte „übertragende Sanierung“ **verdrängen**.

Vereinfachtes Verfahren für Kleinunternehmen- das verwalterlose Verfahren

Für die größte Diskussion sorgt der Entwurf derzeit durch die Einführung eines **verwalterlosen Insolvenzverfahrens für Kleinunternehmen**, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und im Jahr nicht mehr als zwei Millionen EUR umsetzen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als zwei Millionen EUR haben. Die EU-Kommission stellt sich ein **reduziertes Verfahren** vor, bei dem der **Schuldner die Insolvenztabelle selbst führt** und die **Verwertung** von Vermögensgegenständen über öffentliche **Onlineauktionen** stattfinden soll. Eine **Anfechtung** soll nur in **Ausnahmefällen** stattfinden und die Bestellung eines Insolvenzverwalters soll nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners selbst erfolgen. **Hintergrund** ist, dass es auch diesen **Kleinunternehmen ermöglicht werden soll**, die **Restschuldbefreiung zu erlangen**, auch wenn sie die Kosten eines Insolvenzverfahrens nicht tragen können. Dies ist in **Deutschland** allerdings durch die **Möglichkeit der Verfahrenskostenstundung** gegeben. Insofern braucht es die **Implementierung eines solchen Verfahrens wohl eher nicht**. Im Übrigen müssten diese Kleinunternehmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung oder Beantragung auch insolvenzrechtliche Berater hinzuziehen, die auch bezahlt werden müssen.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, mit welchem Inhalt die Richtlinie endgültig verabschiedet wird. Sicher wird es dabei noch Änderungen geben. **Viele Aspekte insbesondere des „Pre-Pack“-Verfahrens** sind bereits im deutschen Sanierungsrecht und der geübten **Praxis der übertragenden Sanierung** enthalten. Die **Umsetzung eines verwalterlosen Verfahrens** – wenn dies denn so kommt – würde die **Verwalterbranche jedenfalls massiv treffen**. So dürften von der Gesamtzahl der derzeit verwalteten Unternehmensinsolvenzen geschätzt sicher ca. 60 Prozent oder mehr der betreuten Fälle die vom Richtlinienentwurf betroffenen Kleinunternehmen sein.

Jedenfalls zeigt der Trend, dass die Bewältigung von Krisen sich immer mehr auf das Vorfeld der Insolvenz verlagert, weg von der reinen Insolvenzverwaltung hin zur außergerichtlichen Beratung unter Nutzung neuer Sanierungswerkzeuge.

Die Pflicht zur Durchführung eines M&A-Prozesses in der Eigenverwaltung im Lichte des § 220 Abs. 2 InsO n.F.

Gemäß § 1 InsO dient ein Insolvenzverfahren dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

§ 1 InsO eröffnet damit dem Schuldner die Möglichkeit, im Rahmen eines Insolvenzverfahrens im Einvernehmen mit seinen Gläubigern dafür zu sorgen, das Unternehmen zu erhalten und – im Gegensatz zur Liquidation – eine Fortführungslösung zu erarbeiten.

Insbesondere im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens besteht jedoch zum Teil Uneinigkeit darüber, wie eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere immer wieder die Pflicht thematisiert, parallel zum Insolvenzplanverfahren auch einen sogenannten M&A-Prozess durchzuführen. Dieser Artikel soll insbesondere die Auswirkungen des neu eingeführten § 220 Abs. 2 S. 2 bis 4 InsO auf die Diskussion beleuchten.

1. Die Vergleichsrechnung im Insolvenzplan, § 220 Abs. 2 S. 2 InsO

Kernstück eines Insolvenzplans ist die sogenannte Vergleichsrechnung, die im darstellenden Teil enthalten ist, und die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz, kurz: SanInsFoG) nun explizit in § 220 Abs. 2 S. 2 InsO gefordert wird. Darin sind die Auswirkungen des Plans auf die voraussichtliche Befriedigung der Gläubiger darzustellen.

Den Gläubigern soll anhand der Vergleichsrechnung deutlich gemacht werden, dass sie durch den beabsichtigten Insolvenzplan nicht schlechter stehen als bei einer Abwicklung im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens. Hintergrund hierfür ist das in der Insolvenzordnung verankerte Schlechterstellungsverbot, § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Bis zur Einführung des § 220 Abs. 2 S. 3 InsO war es üblich, die Liquidation des Unternehmens als Maßstab für die Vergleichsrechnung heranzuziehen. Kritiker dieser Vorgehensweise bemängelten, dass die Gläubiger die Leidtragenden seien und mit niedrigen Planquoten abgespeist würden, während der Unternehmer von einem entschuldeten Unternehmen profitiere.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Philipp Wolters LL.M. (UK)

2. Fortführungswerte als Vergleichsmaßstab für Vergleichsrechnung, § 220 Abs. 2 S. 3 InsO

Der neu eingeführte § 220 Abs. 2 S. 3 InsO regelt nun im Falle einer im Insolvenzplan vorgesehenen Fortführungslösung, dass für die Ermittlung der voraussichtlichen Befriedigung ohne Plan in der Regel die Fortführung des Unternehmens zu unterstellen ist.

Es sind in der Vergleichsrechnung daher also grundsätzlich Fortführungswerte zugrunde zu legen. Eine Ausnahme hiervon besteht gemäß dem ebenfalls neu eingeführten § 220 Abs. 2 S. 4 InsO, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung ausgeschlossen ist.

Beabsichtigt der Schuldner im Rahmen der Vergleichsrechnung Liquidationswerte anzusetzen, muss er nunmehr nachvollziehbar darlegen und glaubhaft machen, dass ein Verkauf oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist. Eine Glaubhaftmachung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn in der Planvergleichsrechnung Liquidationswerte angesetzt werden sollen. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts zu beurteilen, ob die ermittelten Fortführungswerte zutreffend sind.

3. Pflicht zur parallelen Durchführung eines M&A-Prozesses gemäß § 220 Abs. 2 S. 4 InsO?

Die Befürworter eines parallel zum Insolvenzplanverfahren durchzuführenden M&A-Prozesses sind der Ansicht, dass auf diese Weise für die Gläubiger eine breitere Vergleichsbasis für die Bewertung einer durch den Schuldner angebotenen Insolvenzplanquote geschaffen wird. Mit Inkrafttreten des SanInsFoG und der damit neu eingeführten § 220 Abs. 2 S. 3, 4 InsO sehen sie sich in ihrer Auffassung bestärkt.



Insbesondere aus der Formulierung „Verkauf des Unternehmens“ im neu eingeführten § 220 Abs. 2 S. 4 InsO wird zum Teil abgeleitet, dass der Gesetzgeber hier indirekt eine Pflicht zur Einleitung eines M&A-Prozesses vorgesehen habe. Zumindest aber lässt sich nach Meinung der Befürworter auf diesem Weg der Marktwert des schuldnerischen Unternehmens testen, der wiederum als Vergleichsmaßstab für die Vergleichsrechnung verwendet werden kann.

In der Praxis ist es daher nicht unüblich, dass Verfahrensbeteiligte bereits im Rahmen des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens parallel die Einleitung eines M&A-Prozesses fordern. Dies ist vor allem dann misslich, wenn das schuldnerische Unternehmen grundsätzlich in der Lage ist, eigenständig erfolgreich aus dem Insolvenzverfahren hervorzugehen.

Dabei existiert eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines „Dual-Track-Verfahrens“ – anders als oftmals von den Befürwortern suggeriert – nicht. Als Argument wird meist angeführt, dass auch in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung die Interessen der Gläubiger an erster Stelle stehen. Wenn der eigenverwaltende Schuldner nicht sämtliche Alternativszenarien zur bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger prüfe, könne daher eine Pflichtverletzung mit entsprechender Haftung vorliegen.

Diese Ansicht berücksichtigt jedoch nicht hinreichend das vorrangige gesamtwirtschaftliche Ziel des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (kurz: ESUG), welches ausweislich der Gesetzesbegründung darin besteht, eine eigenverantwortliche Sanierung durch einen frühzeitigen Insolvenzantrag und die Einführung der vorläufigen Eigenverwaltung (§270b InsO) bzw. des Schutzschirmverfahrens (§ 270d InsO) zu fördern und damit den Erhalt marktfähiger Unternehmen zu sichern.

Der redliche Unternehmer soll dafür „belohnt“ werden, dass weitere Schädigungen von Gläubigern durch Verschleppung der Insolvenz verhindert werden. Diese Intention deckt sich mit dem in § 15a InsO verankerten präventiven Gläubigerschutz.

Würde man nun eine Pflicht zur Durchführung eines M&A-Prozesses unterstellen, wäre diese Absicht ad absurdum geführt. Denn der Unternehmer sähe sich im Falle der Insolvenz einem möglichen Verlust seines Unternehmens ausgesetzt und würde aus Angst davor versuchen, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens um jeden Preis zu vermeiden.

Sofern sich die Frage nach dem Erfolg eines Verkaufs und dem Wert des Unternehmens stellt, kann die Einholung einer fundierten Stellungnahme eines mit dem Verkauf oder der Bewertung von Unternehmen in der Regel befassten Dritten eine sinnvolle Alternative zur Durchführung eines M&A-Prozesses sein.

Hierdurch ließen sich die mit einem solchen Prozess verbundenen Nachteile vermeiden. Gleichzeitig würde das Interesse der Gläubiger an einer realistischen Bewertung des Vermögens und darauf aufbauend auch an einer höheren Quote angemessen berücksichtigt.

Selbst wenn ein Verkauf grundsätzlich denkbar wäre, z. B. weil das Unternehmen über ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell verfügt, kann dieser im Einzelfall nicht interessengerecht sein. Gründe hierfür können z. B. sein:

- die Kosten des M&A-Prozesses
- eine befürchtete Verlagerung von Arbeitsplätzen
- der Vertrauensverlust eines oder mehrerer wichtiger Kunden
- die Gefahr der Abwanderung wichtiger Mitarbeiter oder
- die Offenlegung markt- und wettbewerbsrelevanter Daten gegenüber Wettbewerbern

4. Berücksichtigung der Gläubigerautonomie

Die im Zuge des ESUG erfolgten Modifikationen der Insolvenzordnung waren vor allem durch die Absicht geprägt, die Gläubigerautonomie zu stärken. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Einführung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren und dessen weitreichenden Mitwirkungsrechten bei der Auswahl des (vorläufigen) Sachwalters.

Bei der Entscheidung über die parallele Einleitung eines M&A-Prozesses ist daher insbesondere auch die Gläubigerseite zu berücksichtigen. Allerdings beschränkt sich der Stellenwert der Gläubigerautonomie nicht auf diesen Aspekt.

Durch die Änderung des § 220 Abs. 2 InsO dürfte es zukünftig zu einer höheren Planquote für die Gläubiger und damit für den ein oder anderen eigenverwaltenden Schuldner zu Herausforderungen bei der Zahlung der Planquote kommen.

Kann das Unternehmen diese nur gestreckt über einen längeren Zeitraum auszahlen, stellt sich die Frage nach der Übernahme des Finanzierungsrisikos. In der Regel wird der Gesellschafter mangels Alternativen versuchen, die Gläubiger davon zu überzeugen, dass zunächst ein Teil der Quote mit Abschluss des Verfahrens und der Rest dann aus den Erträgen des Unternehmens gezahlt wird. Es ist auch denkbar, dass der Schuldner eine Planquote anbietet, die unter der Quote liegt, die sich aus dem Angebot eines potenziellen Investors ergibt.

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit den Verfahrensbeteiligten zeigt sich, ob sich entsprechende Mehrheiten für die Annahme eines beabsichtigten Planangebots finden lassen. Letztlich liegt es in der Hand der Gläubiger, ob sie das jeweilige Angebot des Schuldners annehmen. Sollte dies der Fall sein, ist diese Entscheidung von den übrigen Verfahrensbeteiligten in jedem Fall zu akzeptieren.

Fordert die Mehrheit der Gläubiger ein Nachbessern des Angebots oder wird gar ein M&A-Prozess erforderlich, um das Angebot des Schuldners zu validieren oder gegebenenfalls eine bessere Befriedigung zu erzielen, dann ließe sich dies kurzfristig einrichten.

Auf diese Weise würde sowohl dem Interesse der Gläubiger an einer angemessenen Planquote als auch dem Interesse des Gesellschafters am Erhalt des Unternehmens und damit im Ergebnis auch dem Willen des Gesetzgebers in vollem Umfang Rechnung getragen.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Stimmrechte im Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit

I. Insolvenz in der Insolvenz

Leider kann es auch während eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung einmal vorkommen, dass die sogenannte „Masseunzulänglichkeit“ angezeigt werden muss.

Dies ist immer dann der Fall, wenn zwar die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind, die Insolvenzmasse aber nicht ausreicht, um die sonstigen fälligen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, vgl. § 208 InsO.

Umgangssprachlich spricht man hier auch von einer „Insolvenz in der Insolvenz“.

In diesem Fall prüft das Insolvenzgericht, wie weiter zu verfahren ist. Reicht die Insolvenzmasse noch nicht einmal aus, um die Verfahrenskosten zu decken, so wird das Insolvenzverfahren wegen „Massearmut“ eingestellt.

Wenn jedoch „nur“ die sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht bezahlt werden können, so wird das Verfahren fortgesetzt.

Nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit werden die Massegläubiger in folgender Reihenfolge befriedigt:

- Kosten des Insolvenzverfahrens
- Neue Masseforderungen, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstanden sind
- Alte Masseverbindlichkeiten, die vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet worden sind

Aufgrund der privilegierten Stellung der „Massegläubiger“ kann es also passieren, dass die Insolvenzgläubiger leer ausgehen und mit ihren Forderungen vollständig ausfallen.

Es stellt sich daher die Frage, wie im Falle eines Insolvenzplans die Stimmrechte der verschiedenen beteiligten Gläubigergruppen zu behandeln sind, insbesondere, ob auch Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO im Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan ein Stimmrecht erhalten.

II. Neufassung des § 210a InsO

Die für das Insolvenzplanverfahren bei Masseunzulänglichkeit maßgebliche Vorschrift ist § 210 a InsO, der mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert wurde.

§ 210 a InsO **alte Fassung (a. F.)** besagte, dass bei Anzeige der Masseunzulänglichkeit die Vorschriften über den Insolvenzplan mit der Maßgabe galten, dass



Assessor jur. Volker Schreck

1. an die Stelle der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die Massegläubiger mit dem Rang des § 209 Abs. 1 Nr. 3 InsO traten und
2. für die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger § 246 Nr. 2 InsO entsprechend galt.

Danach konnte man den Standpunkt vertreten, dass gemäß § 210 a Nr. 2 InsO a. F. den originär nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern im Sinne des § 38 InsO für das Insolvenzplanverfahren gerade nicht pauschal die Rechtsstellung nachrangiger Insolvenzgläubiger zugewiesen wurde, da § 210 a Nr. 2 InsO a. F. ausschließlich die Geltung des § 246 Nr. 2 InsO angeordnet hat, sodass man bis zur Gesetzesänderung der Meinung sein konnte, dass der Anwendungsbereich des § 222 Abs. 1 Nr. 3 InsO in Verbindung mit § 225 InsO entfiel.

Aufgrund der Verweisung des § 210 a InsO a. F. auf § 246 Nr. 2 InsO, wonach eine Zustimmung als erteilt gilt, wenn sich kein Gläubiger einer Gruppe an der Abstimmung beteiligt, konnte man schlussfolgern, dass dieser Verweis auf § 246 Nr. 2 InsO nur dann Sinn ergibt, wenn auch bei Masseunzulänglichkeit im Insolvenzplan zumindest eine Gruppe aus den originär nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern i. S. d. § 38 InsO zu bilden und an der Abstimmung zu beteiligen sei.

Darauf basierend konnte man ferner der Ansicht sein, dass zugleich die Erlassvermutung des § 225 Abs. 1 InsO nicht gelte.

Somit sprach bis zur Gesetzesänderung des § 210 a InsO a. F. einiges dafür, dass auch die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger i. S. d. § 38 InsO im Falle des Masseunzulänglichkeitsplanes ein Stimmrecht hatten.

Diese Interpretationsmöglichkeit wurde jedoch mit der Neufassung des § 210 a InsO endgültig verworfen und die Rechtslage insoweit klargestellt.



§ 210 a InsO **neue Fassung (n. F.)** lautet nunmehr wie folgt:

Bei Anzeige der Masseunzulänglichkeit gelten die Vorschriften über den Insolvenzplan mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die Massegläubiger mit dem Rang des § 209 Abs. 1 Nr. 3 treten und
2. an die Stelle der nachrangigen Insolvenzgläubiger die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger treten.

§ 210 a InsO (n. F.) ohne den Verweis auf § 246 Nr. 2 InsO regelt also nunmehr, dass die originär nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger an die Stelle der nachrangigen Insolvenzgläubiger treten.

Dies hat zur Folge, dass die originär nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger bereits nach dem Wortlaut des § 210 a InsO n. F. vollumfänglich an die Stelle der nachrangigen Gläubiger treten und damit auch alle anderen Vorschriften, die im Insolvenzplanverfahren für die nachrangigen Insolvenzgläubiger gelten, auf sie im masseunzulänglichen Insolvenzplanverfahren Anwendung finden.

In der amtlichen Begründung zum SanInsFoG wird insoweit ausdrücklich erklärt (BT-Drs. 19/24181 S. 199):

„Durch die Neufassung des § 210 a Nummer 2 InsO wird klargestellt, dass die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger vollumfänglich an die Stelle der nachrangigen Gläubiger treten.“

Infolge der – vom Gesetzgeber nunmehr eindeutig klargestellten – vollumfänglichen Zuweisung der Rechtsstellung nachrangiger Insolvenzgläubiger an die originär nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger durch § 210 a InsO n. F. werden deren Forderungen nunmehr aber auch von der Rechtsfolge des § 225 Abs. 1 InsO erfasst.

Dadurch ist zu beachten, dass eine Gruppe für die Nachranggläubiger nur dann gebildet werden muss, wenn der Plan in ihre Rechte eingreift, da ihre Forderungen andernfalls gemäß § 225 Abs. 1 InsO als erlassen gelten. Dementsprechend ist aber davon auszugehen, dass ein Stimmrecht für die originär nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger nur dann besteht, wenn der Plan in ihre Rechte eingreift.

Da sich der materielle Forderungserlass überwiegend nicht aus dem Insolvenzplan, sondern unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, werden die Forderungen der originär nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger durch den Insolvenzplan grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Demgemäß steht ihnen auch in diesem Fall **kein** Stimmrecht zu.

III. Fazit: Keine Stimmrechte von Insolvenzgläubigern i. S. d. § 38 InsO

Könnte man vor der Gesetzesänderung des § 210 a InsO noch anderer Meinung sein, so ist aber nach der Neufassung des § 210 a InsO (mit Wirkung zum 01.01.2021) nunmehr eindeutig, dass **Insolvenzgläubiger i. S. d. § 38 InsO keine Stimmrechte erhalten** und auch im Insolvenzplan bei der Gruppenbildung nicht mehr zu berücksichtigten sind, sofern der Plan nicht in ihre Rechte eingreift.

Für eine andere Auffassung ist mit Blick auf die seit dem 01.01.2021 in Kraft getretene Änderung des § 210 a Nr. 2 InsO und die dieser zugrunde liegenden Motive des Gesetzgebers kein Raum.

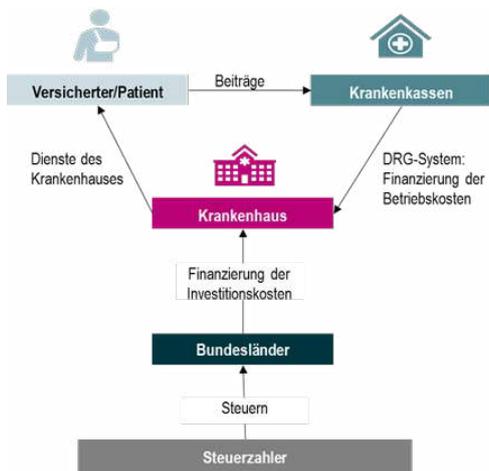
Dementsprechend findet sich auch in der Literatur – soweit diese „schon“ die Neufassung des § 210 a Nr. 2 InsO berücksichtigt – keine entgegenstehende Meinung.

Kernprozesse im Krankenhausbetrieb: Unterstützung der Leistungsdokumentation durch das Medizincontrolling

Unabhängig von den aktuellen Reformbestrebungen der Bundesregierung stehen Krankenhäuser bereits heute aufgrund der Finanzierungsstruktur im Krankenhausbereich vor erheblichen Herausforderungen.

Das DRG-System (Diagnosis Related Groups), als komplexes Kalkulationssystem zur Verrechnung der Leistungen der Häuser gegenüber den Kostenträgern, führt in Abhängigkeit u. a. von Standort, Größe und Leistungsportfolio des jeweiligen Krankenhauses zu Unterfinanzierungen, wenn die Prozesse der Häuser nicht effizient sind.

Übersicht: Krankenhausfinanzierungssystem



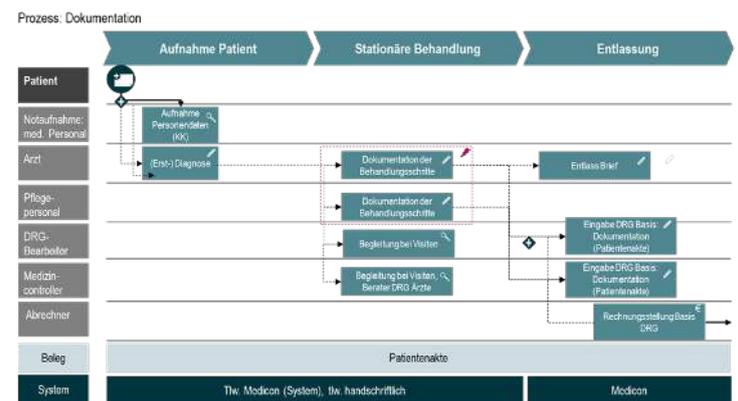
Die Investitionen der Krankenhäuser werden aus den Töpfen der Bundesländer finanziert. Auch hier kommt es, beispielsweise bei Krankenhausneubauten, zu Unterfinanzierungen, da etwa Bauabschnitte regelmäßig durch die Krankenhäuser in Form von Darlehen vorfinanziert werden. Die entstehenden Zinskosten sind jedoch im System der Krankenhausfinanzierung nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen des Krankenhausfinanzierungssystems spielt für Krankenhäuser die effiziente und korrekte Dokumentation der Leistungen mit der richtigen digitalen Unterstützung eine wesentliche Rolle im Hinblick auf die Ertragskraft der Krankenhäuser.



Project Manager Finance Jan Küppers, plenovia

Dokumentationsprozess beispielhaft:



Häufig treten Fehler in der Dokumentation der Behandlungsschritte auf. Da nicht dokumentierte Leistungen nicht abgerechnet werden können, entgehen den Krankenhäusern Umsätze trotz erbrachter Leistungen.

Mangelhaft dokumentierte Leistungen (z. B. unvollständige oder fehlerhafte Patientenakten) führen zu fehlerhaft und unvollständig verschlüsselten DRGs. Fehlerhafte, unvollständige oder nicht korrekt verschlüsselte Leistungen (DRGs) können zu Beanstandungen durch die Kostenträger führen oder die Leistungen können nur teilweise abgerechnet werden.

Dies führt zu Umsatzverlusten respektive Forderungsabschreibungen und bei Überschreiten bestimmter Fehlerquoten zu Herabstufungen der Krankenhäuser bei den Kostenträgern, was wiederum eine höhere Prüfquote seitens der Kostenträger auslöst.

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

Jetzt anschauen



Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen





Insolvenz-Sprechstunde – Beratung rund um die Insolvenz

Sie haben Fragen? Unsere Experten liefern Antworten –
online in unserer kostenlosen Insolvenz-Sprechstunde.
Einfach Wunschtermin wählen.

[Jetzt mehr erfahren](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book



Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert
ISBN 978-3-406-77418-8



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book



Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Zur Übersicht



Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet die momentane wirtschaftliche Lage eine Bedrohung ihrer Existenz. Welche Maßnahmen gilt es nun zu ergreifen? In unserer Insolvenz-Sprechstunde beantworten unsere Experten kostenlos Ihre Fragen.

20.04. / 25.05. / 01.06.2023, 15:00 - 16:00

[Mehr erfahren](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Frankfurt

Westendstraße 16-22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Jochen Rechtmann

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200

E rechtsanwaelte@bbr-law.de